

193 193.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



**Wir** **Frederich Wilhelm** / von Gottes

**Ernaden** / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ra-  
vensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c.

Fügen allen und ie-  
den Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prælaten, Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ampt- und Gleitsleuten /  
Befehlichshabern / Bürgermeistern und Magistraten in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemeinden in Flecken  
und Dörffern und ins gemein sämptlichen Einwohnern und Schutzverwandten so wohl Unsers Herzogthumbs Magdeburg /  
als denen in der Graffschafft Mansfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung Unsers Brusses / hiermit zu wissen :  
Daß Wir gnädigst resolviret / Unsere in abgewichenen 1684. Jahre unterschiedlich ausgelassene Inhibitiones und Verbote / das  
Getreidige aus Unserm Herzogthume Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Unserer Magdeb. Hoheit in Frembde Ter-  
ritoria nicht zu verführen / wieder aufzuheben / Unser Land wieder öffnen zu lassen und darinnen die Aufsführ- und Aufschif-  
fung des Korns hinwiederumb zu verstaten. Damit nun solche Unsere gnädigste Willens-Meinung Männiglich bekandt  
werde / Als wird es hierdurch öffentlich kundt gethan und Eingangs ermelten Unsern Magdeburgischen Unterthanen nun-  
mehr nachgelassen / ihr Getreidig / wohin sie wollen / zuverkauffen / zu verführen und zu verschiffen / woran sie die Beampten /  
Gerichts-Herren und Gleits-Einnehmer / wann der gewöhnliche Zoll und Geleite davon entrichtet wird / ferner nicht zu hin-  
dern haben. Wornach sich Männiglich zu achten. Darangesicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Ubrkündlich  
mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs-Secrete bedruckt. Geschehen und geben zu Halle  
den 17. Martii. Anno 1685.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ch. Wilhelm / von Gottes

af zu Brandenburg / des  
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg /  
id Benden / auch in Schlesien / zu  
Fürst zu Halberstadt / Minden und  
n / und der Lande Lauenburg und Bü  
n, Grafen / Herren / der Ritterschafft /  
i denen Städten / Richtern / Schulth  
und Schutzverwandten so wohl Unse  
burgischen Hoheit / nebst Entbietung U  
84. Jahre unterschiedlich ausgelassen  
der Graffschafft Mansfeld Unserer  
and wieder öffnen zu lassen und darin  
nun solche Unsere gnädigste Willene  
und Eingangs ermelten Unsern Mag  
verkauffen / zu verführen und zu versch  
wönliche Zoll und Geleite davon ent  
Darangeschicht Unser gnädigster Will  
em Regierungs-Secrete bedruckt.

Reichs  
Stettin /  
Herzog /  
und Ka  
und ie  
bleuten /  
Flect en  
deburg /  
wissen :  
ote / das  
de Ter  
ußschif  
bekandt  
en nun  
mpfen /  
zu hin  
ündlich  
u Halle

